



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Rasselbande e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Dormagen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister Nr.: 57 VR 1600 beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr geht vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein „Rasselbande e.V.“ mit Sitz in Dormagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige bzw. gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.
- 2.4 Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG an. Die Mitgliedschaft bei einem anderen Träger der freien Jugendhilfe kann angestrebt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vorsitzende:	Sabine Bonforte	Stellvertreter	Mario Pahljina
		2. Stellvertreterin	Michael Prengel
		1. KassiererIn	Andrea Lohmeier
		Schriftführerin	Nora van Laak
		1. Beisitzerin	Nadine Nicolaus

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele nach § 2 unterstützt. Da die Tageseinrichtung für Kinder als Elterninitiative betrieben wird, müssen alle Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Sie erklären ihren Beitrittswillen vorbehaltlich der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung.
- 4.2 Es werden aktive und fördernde Mitglieder unterschieden. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Einrichtung der Elterninitiative besuchen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben passives Wahlrecht.

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passives (fördernde) Mitglieder.

Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

- 4.3.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

- 4.3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- 4.3.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist am Ende des Kindergartenjahres zum 31.07. oder zum 31.01. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 4.3.4 Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 4.4 Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, pro Kindergartenjahr 10 Arbeitsstunden zu erbringen, alleinerziehende 5 Arbeitsstunden. Für nichterbrachte Leistungen werden am Ende eines Kindergartenjahres € 25,00 €/pro Stunde berechnet.
- 4.5 Mit dem Ausscheiden des Kindes oder der Kinder aus der Einrichtung wird automatisch die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, die Mitgliedschaft wird ordnungsgemäß gekündigt.
- 4.6 Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie die Geschäftsordnung zu beachten.
- 4.7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 5.2 Die Vereinsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Betriebskosten und die Beiträge für das Essensgeld sind im Voraus jeweils zum Ersten des Monats zu zahlen. Diese werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5.3 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierbei beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - d) Schriftführer/in
 - e) Kassierer/in
 - f) bis zu drei weiteren Beisitzern
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritt, Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung. Die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter obliegt dem Vorstand. Der Elternbeirat ist gemäß §9 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz über wesentliche personelle Veränderungen der pädagogischen Kräfte zu informieren. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.
- Das pädagogische Arbeiterteam hat hierbei Anhörungsrecht.
- 7.5 Beschlüsse des Vorstandes sind vom/n Schriftführer/in und dem/r 1. Vorsitzende/n oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.6 Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht mit Stimmrecht angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Leitung hat der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Vertreter/innen.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist auf Ehegatten oder ein Vereinsmitglied seines Vertrauens durch schriftliche Vollmacht übertragbar. Diese ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung.
 - b) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Betriebskostenanteile.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Kindergartenordnung
 - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - k) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
 - l) Bestellung von bis zu vier Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.8 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll schriftlich niederzulegen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- 9.2 Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt aufführt.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesbetreuung in Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 11.1 Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der Satzung nicht.

Vorliegende Satzung wurde so beschlossen.
Dormagen, den 11.10.2017